

09.12.97

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - Fz - In - U

zu Punkt der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Entwurf eines Gesetzes über die Elektrizitätswirtschaft
- Antrag der Länder Saarland und Brandenburg, Sachsen-Anhalt -

A

**Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

U

1. Zu § 3 Abs. 4 - neu -

In § 3 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 einzufügen:

"(4) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist auf Grund der Erfahrungen mit der getrennten Rechnungslegung die Notwendigkeit einer weitergehenden vertikalen und horizontalen Entflechtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu prüfen."

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

(noch Ziff. 1)

Als Folge

ist die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 3 um nachstehenden Text zu ergänzen.

Begründung:

Die zentrale Weichenstellung für Wettbewerb im Elektrizitätsbereich besteht in der Entflechtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und der Neutralisierung des Elektrizitätsnetzes. Daher soll die für effizienten diskriminierungsfreien Wettbewerb voraussichtlich nicht ausreichende Entflechtung gemäß EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf ihre wettbewerbsfördernde Wirkung hin untersucht und ggf. eine vertikale und horizontale Entflechtung durchgeführt werden.

Wi
U

2. Zu § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

"§ 5 Zugang zur Netzinfrastruktur

- (1) Der Zugang und die Benutzung von Netzen, den dazugehörigen Nebenanlagen und Hilfsdiensten sind Nutzern (Erzeugern, Lieferanten und Kunden) diskriminierungsfrei zu gleichen Vertragsbedingungen und zu genehmigten Tarifen einzuräumen.
- (2) Der Betreiber eines Netzes hat das Netz und die Netzdienstleistungen den Nutzern zu gleichen Bedingungen für zeitgleiche Benutzung einzuräumen. Grundlage der Entgelte sind die bei rationellem Betrieb gerechtfertigten Selbstkosten. Die Entgelte sind auf der Basis eines entfernungsunabhängigen Bewertungsmaßstabs und entsprechend der tatsächlich übertragenen elektrischen Arbeit zu bilden. Leistungspreise sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und sollen dann nach Netzbelastung zeitlich gestaffelt werden. Sie dürfen nur für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Netzes erhoben werden. Außergewöhnliche Risiken und Kosten für besondere Standards der Sicherheit der Versorgung sind denjenigen in Rechnung zu stellen, die diese Kosten veranlassen. Die Netzbetreiber haben untereinander die wirtschaftliche Optimierung der Übertragung und Verteilung sicherzustellen.

(noch Ziff. 2)

- (3) Der Betreiber eines Netzes kann den Zugang zu dem Netz verweigern, wenn ihm die Netzzugangsgewährung aus technischen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Das Nähere, insbesondere Festlegungen zum Netzzugang und zum Netzbetrieb, zur Koordinierung der Netzbetreiber untereinander, zu den Netzentgelten und dem Rechnungswesen wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.
- [(5) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist auf Grund der Erfahrungen mit dem Netzzugang zu prüfen, ob weitergehende Maßnahmen nötig sind.]"

[] nur U

Begründung (gegenüber Plenum):

Es besteht breiter Konsens, daß die Netzzugangsregelung zentrale Bedeutung für die Einführung von Wettbewerb hat.

Für den Wettbewerb ist ein allgemeiner Netzzugangstatbestand nicht nur angesichts der Unsicherheit eines auf §§ 22 und 26 Abs. 2 GWB in ihrer jetzigen Fassung gestützten Netznutzungsbegehrens von großer Bedeutung. Eine gesetzliche Zugangsregelung hat auch die vollständige Umsetzung der Binnenmarktrichtlinie Strom hinsichtlich der Netzöffnung sicherzustellen.

Es ist geboten, unabhängig von der Bereitschaft der Wirtschaft das Netzzugangsrecht durch "Selbstverpflichtung" zu regeln, nicht nur das Netzzugangsrecht gesetzlich zu garantieren, um ein einklagbares Recht auf Zugang zum Netz eines anderen Unternehmens zu schaffen, sondern auch die wesentlichen Grundsätze des Netzzugangs und der Netznutzung sowie die Gestaltung des technischen Netzzuganges, der Tarife und des Rechnungswesens nach Maßgabe einer vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber geschaffenen Netzzugangsverordnung festzulegen.

Die Neufassung des § 5 Entwurf eines Gesetzes über die Elektrizitätswirtschaft verfolgt im Interesse an einem am Gebot der Diskriminierungsfreiheit nach der Binnenmarktrichtlinie Strom ausgerichteten Netzzugang das weitere wesentliche Ziel, die Grundsätze des Netzzugangs und der Tarifierung der Netznutzung ausdrücklich zu regeln und das energierechtliche Instrumentarium durch eine zu erlassende Rechtsverordnung zu verstärken und zu verfeinern.

Netzzugangstarife sind prinzipiell innerhalb der Netzbereiche unabhängig von der Entfernung zwischen Einspeise und Abnehmer festzusetzen, es handelt sich um einen sogenannten Briefmarkentarif.

(noch Ziff. 2)

Entfernungsabhängige Tarife führen zu einer Diskriminierung kleinerer Erzeuger mit nur wenigen Kraftwerksstandorten gegenüber Erzeugern mit vielen, räumlich verteilten Kraftwerksstandorten. Die kleineren Erzeuger würden in der Regel über die Inrechnungstellung langer rechnerischer Transportentfernungen von vornherein einem stark verzerrten Wettbewerb ausgesetzt.

Die Neufassung des § 5 des vorgenannten Gesetzentwurfs nimmt bei der Gestaltung der Netzentgelte sachgerecht auf die in Deutschland vorhandenen Netzverhältnisse Bezug, wobei die Tatsache von Bedeutung ist, daß Einspeiser und Abnehmer verhältnismäßig gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt sind, so daß ein direkter und klar zuordbarer Zusammenhang zwischen physikalischen Lastfluß und dem jeweiligen kontrahierten Einspeiser und Abnehmer nicht gegeben ist.

Der Systemvorteil der zeitlich und räumlichen Durchmischung von Einspeisern und Abnehmern, der sich durch den großräumig verbundenen Netzbetrieb ergibt, läßt sich nur dann an alle Netznutzer gleichmäßig weitergeben, wenn die Tarife innerhalb der verschiedenen Netzbereiche entfernungsunabhängig gestaltet sind.

Die Netzzugangsentgelte sollen grundsätzlich rein arbeitsabhängig gestaltet sein. Leistungsabhängige Tarife dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen ergänzend zu den arbeitsabhängigen Tarifen angeboten werden.

Der Wettbewerb darf durch die Festlegung leistungsabhängiger Entgelte weder verzerrt noch behindert werden.

In der Neufassung des § 5 Abs. 2 des vorgenannten Entwurfs wird daher ausdrücklich auf für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Netze und die Ausweisung einer zeitlich gestaffelten Netzbelastung abgestellt.

Der Netzbetreiber hat somit den Nachweis der kostenverursachungsgerechten Zuordnung der Leistungsentgelte auf die relevanten Einzelkunden und Kundengruppen zu erbringen.

Unzulässig sind Verpflichtungen, für den gesamten Abrechnungszeitraum die einmalige Höchstleistung zugrunde zu legen, die den Charakter einer Take-or-Pay-Vereinbarung haben und stark wettbewerbsbeeinträchtigend sind. Schließlich dürfen Kurzzeitgeschäfte nicht gegenüber langfristigen Verträgen benachteiligt werden.

Als Folge ist die Einzelbegründung zu § 5 durch die vorstehende Änderungsbegründung zu ersetzen.

U

3. Zu § 10

§ 10 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist nach Satz 5 folgender Satz einzufügen:

"Diese Vergütung darf die noch nicht amortisierten Investitionen des beauftragten Elektrizitätsversorgungsunternehmens in das Elektrizitätsverteilungsnetz nicht übersteigen."

b) Nach Absatz 1 ist als Absatz 2 einzufügen:

"(2) Ein dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingeräumtes dingliches Nutzungsrecht an einem im Eigentum der Gebietskörperschaft stehenden Grundstück für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege für die Verlegung der Freileitung und Kabel erlischt spätestens mit Ablauf des Konzessionsvertrages."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Als Folge

ist die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 10 wie folgt zu fassen:

"Zu § 10 (Konzessionierung der örtlichen Netzbetreiber und Übertragung des Verteilungsnetzes)":

Das bisherige ausschließliche Wegerecht der Gemeinden bleibt erhalten und wird ausdrücklich bestätigt. Wie im Lizenzierungsverfahren auf überörtlicher Ebene werden angemessene Fristen für die Laufzeit der Konzessionsverträge festgeschrieben und Rückgaberegelungen getroffen. Die Beibehaltung der Ausschließlichkeit der Wegerechte erfordert eine Ausnahme von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Gegenstand der Konzessionierung ist nicht die Lieferung von Elektrizität, sondern der Netzbetrieb, der Monopolcharakter hat, wodurch auch die Ausschließlichkeit der Wegerechte begründet ist.

Die Entschädigungsregel bei der Übertragung des Verteilungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber soll überhöhten Preisforderungen am Ende des Konzessionszeitraums in wettbewerbsfördernder Weise entgegenwirken."

(noch Ziff. 3)

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Mit dieser Regelung wird der häufig von Elektrizitätsversorgungsunternehmen angewandten Praxis, durch überhöhte Preisforderungen Kommunen von der Netzübernahme abzubringen, entgegengewirkt. Im Sinne eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs soll es übernahmewilligen Kommunen durch Festlegung der maximalen Entschädigung auf die Höhe der noch nicht amortisierten Netzkosten erleichtert werden, die Elektrizitätsversorgung in die eigene Hand nehmen.

4. Zu § 15 Satz 1

WI
U

In § 15 Satz 1 sind die Wörter "nach §§ 8 und 10" durch die Wörter "nach § 5" zu ersetzen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Tarifaufsicht entsprechend des umfassenderen § 5 durchzuführen ist. Alle Tarife für die Inanspruchnahme der Netze bedürfen einer Genehmigung. Ein gesonderter Verweis auf die einzelnen Regelungen nach §§ 8 und 10 ist insoweit nicht erforderlich.

5. Zu § 17 Abs. 4 Satz 2

U

In § 17 Abs. 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Höhe der Mindestvergütung beträgt im zeitlichen Durchschnitt für Elektrizität

- aus Windkraftanlagen 90 Prozent des Durchschnittserlöses je kWh aus der Stromabgabe an alle Endverbraucher oder mindestens 17 Pf/kWh;
- aus Wasserkraftwerken bis 5 MW und aus Biomasse-Anlagen bis 20 MW 80 Prozent des Durchschnittserlöses je kWh aus der Stromabgabe an alle Endverbraucher oder mindestens 15 Pf/kWh;

[- aus photovoltaischen Anlagen 100 Prozent des Wertes, der je kWh für die Stromabgabe an die betreffende Verbrauchergruppe in der

6. = []

(noch Ziff. 5)

entsprechenden Zeitzone tatsächlich oder kalkulatorisch verrechnet wird, mindestens 50 Pf/kWh.]"

Als Folge

ist die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 17 wie folgt zu fassen:

"§ 17 (Vorrang einspeisungen aus Gründen des Umweltschutzes)

Aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes sieht die Binnenmarktrichtlinie Vorrangregelungen für erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung vor. Damit sollen der Anteil der umweltverträglichen Elektrizitätserzeugung gesteigert, die CO₂-Emissionen schrittweise gesenkt und die erschöpflichen Energieressourcen geschont werden.

Nach Wegfall der Gebietsliefermonopole werden die weiterhin monopolistischen Netzbetriebe Adressaten der Einspeiseberechtigten. Sie zahlen die Vergütung in Anlehnung an die im außer Kraft zu setzenden Stromeinspeisungsgesetz festgelegten Sätze. Bei der Elektrizität aus photovoltaischen Anlagen ist wegen der noch hohen Kosten, aber auch angesichts der Zukunftsfähigkeit der Photovoltaik eine höhere Vergütung gerechtfertigt.

Die Vergütung soll deutlich höher als die sonst für erneuerbare Stromerzeugung geltende Vergütung sein. Es soll aber keine pauschale Kostendeckungsregelung eingeführt werden. Daher ist eine Untergrenze von 50 Pf/kWh geboten; zu einer Mehrvergütung kommt es, wenn die Marktpreise in Lieferverhältnissen für Strom zu Tagesspitzenlastzeiten höhere anlegbare Vergütungen begründen. Die Vergütungsregelung berücksichtigt, daß die weitere Verbreitung der Photovoltaik mit dem Ziel der Kostensenkung von Photovoltaikstrom mit anderen Instrumenten ergänzend unterstützt werden muß.

Die Mehrkosten gegenüber den Marktpreisen werden zur Beseitigung regionaler Disparitäten auf alle örtlichen und überörtlichen Netzbetreiber umgelegt. Dadurch können "Deckelungen" oder Härtefallregelungen für besonders betroffene Regionen vermieden werden.

(noch Ziff. 5)

Die Netzbetreiber verkaufen den Vorrangstrom zu Marktpreisen, um die Netzenutzungsentgelte wettbewerbsfördernd möglichst gering zu halten.

In einer Rechtsverordnung legt der Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates die zeitliche Dauer und gegebenenfalls die veränderte Höhe der Sätze fest, um sie an die jeweilige Marktentwicklung anpassen zu können und Mitnahmeeffekte möglichst zu vermeiden."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

In absoluten Beträgen festgeschriebene Vergütungsbeträge berücksichtigen nur unzureichend die Preisentwicklung in den kommenden Jahren. Angesichts der durch den Wettbewerb zu erwartenden Preissenkungen ist neben prozentual zu gewährenden Vergütungssätzen zwar in jedem Falle ein Mindestbetrag zu vergüten; über die Strompreisentwicklung in der weiteren Zukunft bestehen jedoch erhebliche Unsicherheiten, da auch regional und sektoral steigende Strompreise nicht ausgeschlossen werden können. Die Vergütungen für umweltfreundlich erzeugten Strom sollten von diesen Entwicklungen nicht abgekoppelt werden.

7. Zu § 17 a - neu -

Nach § 17 ist folgender § 17a einzufügen:

"§ 17a Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung

- (1) Die Sicherung und der Ausbau der umwelt- und ressourcenschonenden Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist mittels einer Quote zu bewirken. Durch die Quote wird festgelegt, welchen Anteil die in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Elektrizität an der Gesamtmenge der erzeugten Elektrizität abzüglich der aus regenerativen Energien erzeugten Elektrizität haben soll. Die Quote ist in zeitlichen Abständen angemessen zu erhöhen.
- (2) Wer Elektrizität in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt, erhält auf Antrag von der zuständigen Behörde Zertifikate über die erzeugten Kilowattstunden. Wer im Geltungsbereich des Gesetzes Elektrizität an Letztverbraucher verkauft oder als Letztverbraucher für den eigenen Bedarf erzeugt, hat für die verkauften oder eigenerzeugten

WI
U

(noch Ziff. 7)

Kilowattstunden die Quote durch zertifizierte Eigenerzeugung oder den Erwerb von Zertifikaten zu erfüllen.

(3) Als in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Elektrizität im Sinne dieser Vorschrift gilt

1. die Netto-Elektrizitätserzeugung der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, deren jährliche Netto-Netzeinspeisung von elektrischer Energie und von zur energetischen Nutzung bestimmten Wärmeenergie mindestens 70 % der jährlich eingesetzten Brennstoffenergie (unterer Heizwert) ist oder
2. bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Brennstoffausnutzung unter 70 % das Produkt aus der zur energetischen Nutzung bestimmten Wärmenetzeinspeisung und der Stromkennzahl; die Stromkennzahl ist das Verhältnis der Erzeugung von elektrischer Energie zu Wärmeenergie bei Vollast und maximaler Wärmeauskopplung.

(4) Zur Erschließung kleiner Wärmebedarfspotentiale für die Kraft-Wärme-Kopplung werden für die Elektrizitätserzeugung in kleinen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen unterhalb 500 KW elektrischer Leistung zusätzliche Zertifikate ausgegeben in Höhe von

1. 60 % der Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung bei Anlagen unter 50 kWe,
2. 40 % der Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung bei Anlagen ab 50 - 199 kWe,
3. 20 % der Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung bei Anlagen ab 200-499 kWe.

Voraussetzung ist, daß die Anlage in Kraft-Wärme-Kopplung mindestens 30 % der Wärmehöchstlast der anschließbaren Wärmeversorgung deckt.

(5) Das Nähere einschließlich der Quote und des Verfahrens wird durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft in Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt und Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt."

Folgeänderungen:

- a) In § 17 Abs. 1 und 2 sind jeweils die Wörter "und Kraft-Wärme-Kopplung" zu streichen.
- b) In § 17 Abs. 3 sind die Wörter "und aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen" zu streichen.
- c) In § 17 Abs. 4 ist das 3. Tilet zu streichen. (siehe aber Ziffer 5)
- d) In der Begründung des Gesetzentwurfs ist in Abschnitt I Nummer 4 Buchstabe d wie folgt zu fassen:

"d) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Das Gesetz legt gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Vorrangregelungen aus Gründen des Umweltschutzes, der Ressourcenschonung, der Markteinführung erneuerbarer Energien und der Nutzung heimischer Energien auf. Daher ist zunächst einmal der Netzzugang von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vorrangig und unentgeltlich. Dadurch wird insbesondere der Betrieb größerer Anlagen, die prinzipiell wettbewerbsfähig sind, gefördert.

Darüber hinaus sind alle Netzbetreiber verpflichtet, die über das Netz laufenden Lieferungen an Elektrizität aus erneuerbaren Energien abzunehmen. Die Einspeisevergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien wird ebenso gesetzlich geregelt wie ein überregionaler Kostenausgleich aller Netzbetreiber zur Vermeidung von regionalen Sonderlasten. Damit kann das Stromeinspeisungsgesetz entfallen. Für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen wird ein besonderes Quotensystem eingeführt.

Mit diesen beiden Regelungen sollen die Marktanteile der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung kontinuierlich und wettbewerbsneutral gesteigert werden."

- e) In der Begründung des Gesetzentwurfs ist in Abschnitt II nach der Begründung zu § 17 folgende Begründung zu § 17a einzufügen:

"Zu § 17a (Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung)

Für die umwelt - und energiepolitisch erwünschte Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) existiert in Deutschland ein hohes, gesamtwirtschaftlich kostengünstiges Potential, das wegen einer Reihe von

(noch Ziff. 7)

Markthemmnissen unerschlossen bleibt. Hemmnisse für die Erschließung gesamtwirtschaftlich sinnvoller KWK-Potentiale sind u.a. der Mangel an Planungssicherheit und Know how der meisten potentiellen Betreiber sowie starke Differenzen zwischen deren betriebswirtschaftlichem Kalkül und dem der Verbundunternehmen, die die Stromerzeugung bisher dominieren.

Im Sinne der in der EU-Richtlinie eröffneten Möglichkeiten und Vorrangregelungen soll für die umwelt- und ressourcenschonende, volkswirtschaftlich sinnvolle Stromerzeugung die Kraft-Wärme-Kopplung gesichert und kontinuierlich ausgebaut werden. Hierzu sind besondere, über die Vorrangregelungen mit festen Vergütungssätzen des § 17 hinausgehende Festlegungen zu treffen. Auf die Mitteilung der EU-Kommission vom 15.10.1997 KOM (97) 514 "Gemeinschaftsstrategie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und zum Abbau von Hindernissen, die ihrer Entwicklung im Wege stehen" wird verwiesen.

Es wird gesetzlich festgelegt, daß der durch die Quote vorgegebene Anteil des in Deutschland an Endverbraucher verkauften, nicht regenerativ erzeugten Stroms oder des von Endverbrauchern für den eigenen Bedarf erzeugten Stroms aus KWK-Anlagen bezogen werden muß.

Um den physikalischen Stromfluß vom kaufmännischen zu trennen, werden handelbare KWK-Stromzertifikate eingeführt. KWK-Erzeuger erhalten dadurch neben den Vergütungen von Strom und Wärme noch das Anrecht auf ein marktfähiges Zertifikat über die jeweils erzeugte Menge an KWK-Strom. Wer Strom an Endverbraucher verkauft oder als Endverbraucher für den eigenen Bedarf erzeugt, benötigt solche Zertifikate für den gesetzlich als KWK-Quote festgesetzten Anteil des Verkaufs bzw. eigenerzeugten Stroms. Sofern er die Zertifikate nicht oder nicht im genügenden Umfang selbst erzeugt, muß er diese auf dem Zertifikatsmarkt, gegebenenfalls direkt von KWK-Stromerzeugern zukaufen. Zur Abgrenzung der zertifizierbaren KWK-Stromerzeugung wird eine eindeutige Definition des KWK-Stroms vorgenommen. Die erste Definition trifft eher für Kleinanlagen zu, die zweite eher für größere Anlagen, deren Stromkennzahl konstruktionsbedingt feststeht.

(noch Ziff. 7)

Die Administration der Zertifikatregelung soll dem Bundesamt für Wirtschaft (BAM) obliegen. Diese Behörde stellt die Zertifikate aus, überprüft die Angemessenheit der Quotenhöhe, organisiert den Zertifikatshandel und überwacht die Einhaltung der Zertifikatsverpflichtungen. Betreiber, die KWK-Zertifikate beanspruchen, melden KWK-Anlagen bei der Behörde an unter Angabe der relevanten Leistungsdaten und des Nachweises geeichter Zähler für die Strom- und Wärmeerzeugung. Die Quotenhöhe wird bestimmt von der Zielsetzung, Anreize zum Zubau von KWK-Anlagen zu schaffen. Anpassungen bzw. Erhöhungen der Quote erfolgen mittels Rechtsverordnung.

Der Wert der Zertifikate bildet sich am Markt infolge des weitgehend durch die installierte KWK-Kapazität determinierten Angebots und der durch die Quotenhöhe determinierten Nachfrage. Ergänzend zum direkten Zertifikatshandel zwischen den Marktpartnern kann eine Zertifikatsbörse, insbesondere zur Vermarktung der Zertifikate von Kleinerzeugern, installiert werden.

Zur besseren Erschließung kleiner Wärmebedarfspotentiale für die KWK werden der Stromerzeugung in kleinen KWK-Anlagen unterhalb 500 kW elektrischer Leistung zusätzliche Zertifikate gutgeschrieben. Für Anlagen unter 50 kWe ergibt sich danach z. B. ein Faktor von 1,6 bei der Zertifikatsgutschrift."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Begründung ergibt sich aus der in der Folgeänderung wiedergegebenen Begründung zu § 17a.

Vorrangregelung für Elektrizität aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

8. Zu § 18 Abs. 1

§ 18 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Wer Elektrizität an letzte Verbraucher im Geltungsbereich des Gesetzes liefert oder zur eigenen Versorgung erzeugt, hat unabhängig von § 17 für jede bezogene oder aus eigener Erzeugung verbrauchte kWh Elektrizität aus Kondensationskraftwerken 0,13 kWh aus der Elektrizitätserzeugung auf Basis ostdeutscher Braunkohle zu beziehen. Die Bezugspflicht soll durch Verträge mit anderen Lieferunternehmen oder Eigenversorgern so erfüllt werden, daß eine Abnahme der Elektrizität in räumlicher Nähe zur Erzeugung möglich ist. Die Bezugspflicht gilt bis zum 31. Dezember 2006."

Als Folge

ist die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 18 um folgenden Absatz zu ergänzen:

'Elektrizitätserzeugung auf Basis ostdeutscher Braunkohle geschieht in Kondensationskraftwerken. Auf die Bezugsgröße "Elektrizität aus Kondensationskraftwerken" ist die Quotenverpflichtung bezogen. Durch diese spezifizierte Bezugspflicht soll sichergestellt werden, daß die Vorrang einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern und aus Kraft-Wärme-Kopplung nicht behindert wird.'

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Bezugsgröße wird auf die Elektrizität aus Kondensationskraftwerken geändert. Hierdurch wird eine nominelle Anhebung der Quote auf 0,13 kWh erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß mit einem zurückgehenden Anteil von Kondensationsstrom zu rechnen ist. Auf diese Weise bleibt der Absatz des Stromes aus ostdeutscher Braunkohle gewährleistet. Eine Diskriminierung von gemäß § 17 vorrangig eingespeister Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern wird vermieden. Elektrizität aus Kondensationskraftwerken sollte dabei definiert werden auf der Grundlage des § 17a - neu - als Gesamtstromproduktion abzüglich des Stroms aus Kraft-Wärme-Kopplung abzüglich Strom aus regenerativen Quellen.

B

9. **Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.